

## Multilaterale Vereinbarung M 332


nach Abschnitt 1.5.1 ADR  
betreffend radioaktive Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-III) gemäß  
2.2.7.2.3.1.4 ADR

- (1) Abweichend von den Vorschriften in 2.2.7.2.3.1.4 ADR bezüglich radioaktiver Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-III) müssen diese Stoffe nicht der in diesem Absatz vorgeschriebenen Auslaugprüfung unterzogen werden.
- (2) Die übrigen Vorschriften des ADR für die Beförderung von radioaktiven Stoffen mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-III) bleiben anwendbar.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2022 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den 12.7.2021

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Schweiz:

**Bundesamt für Strassen**

i. V.   
Jürg Röthlisberger  
Direktor